

# **Musikverein Niedereimer von 1891 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Niedereimer 1891 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 59823 Arnsberg-Niedereimer.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist Mitglied des Volksmusikerbundes NRW e.V. Kreisverband Hochsauerland und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie des Brauchtums, insbesondere in der Stadt Arnsberg – Ortsteil Niedereimer.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:
  - a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Volksmusikerbund NRW e.V., seiner Unterverbände und Vereine,
  - e) musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied (und damit auch förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Dieser muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Volksmusikerbundes NRW e.V. Kreisverband Hochsauerland in grober Weise verstößt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann die ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Antrag ist einen Monat nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung zu stellen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
7. Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein Musikinstrument im Musikverein Niedereimer spielt. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
8. Jungmusiker sind solche Personen, die ein Instrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der erweiterte Vorstand und
  - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden geht, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter / eine Wahlleiterin zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse und Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden / die Vereinsvorsitzende zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer/-innen,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  - g) die Auflösung des Vereins,
  - h) den Austritt aus dem Volksmusikerbundes NRW e.V. Kreisverband Hochsauerland,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden,
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer / der Kassiererin,
  - d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin,
  - e) der Jugendkoordination,
  - f) den Jugendvertretern und -vertreterinnen,
  - g) der Inventarverwaltung,
  - h) den Beisitzern und Beisitzerinnen.

Der Dirigent / die Dirigentin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder e) bis h) werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.

4. Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder, deren Position vakant wird, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer/-innen, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht mehr zur Verfügung stehen.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem Kassierer / der Kassiererin und dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
  - a) Der / die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - b) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer / die Kassiererin. Er / Sie ist berechtigt Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und darüber Bescheinigungen auszustellen, Zahlungen für den Verein im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs zu leisten.
  - c) Der Kassierer / die Kassiererin fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
  - d) Zwei Kassenprüfer/-innen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
3. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wickelt den Schriftverkehr ab. Er / Sie hat die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen abzufassen, die dann anlässlich der nächsten Sitzung beziehungsweise Versammlung zu verlesen sind.
4. Die Kassenprüfer/-innen haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien findet nicht statt.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Arnsberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Ortsteil Nedereimer mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten gemeinnützigen Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Nedereimer zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### **§ 12 Auflösung**

1. Über die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## § 13 Datenschutz

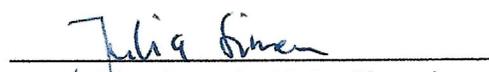
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein heraus.

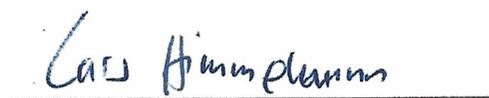
Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Februar 2023!

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

  
1. Vorsitzender (Jürgen Sölken)

  
Geschäftsführerin (Lena Sölken)

  
1. Vorsitzende (Julia Simon)

  
Geschäftsführer (Lars Himmelmann)